

Fassung 'nullus fidelium nostrorum' entscheiden. Bezüglich der darauf folgenden Erwähnung des Empfängers lässt sich nur sagen, dass die 'fideles' bereits für die eben besprochene Stelle in Anspruch genommen werden mussten, dass die Form 'Fuldensis' sicher Eberhardische Mache ist, und dass die Stelle unter Berücksichtigung des noch verfügbaren Raumes für etwa 35 Buchstaben ungefähr 'predictis fratribus eorumque rectoribus' geheissen haben könnte¹; eine völlig sichere Gewähr für das Einzelne lässt sich hier natürlich nicht bieten; für die Gesamtenergänzung von Z. 8 ergäben sich daraus 131 Buchstaben. Bei Z. 9 scheidet sich Eberhards Text scharf in einen durchaus zuverlässigen Anschluss an Z. 8 'prae[dicta bona eos quieto ordine tenere et possidere' und in eine, wie schon oben erwähnt, ganz unbrauchbare Fortsetzung². Ich lange hier wieder nach der Krücke, die mir früher bereits gute Dienste leistete, nach Form. imp. n. 42, und halte mich dazu für um so eher berechtigt, als die aus ihr gewonnene Ergänzung einerseits genau das Raummass einhält (134 Buchstaben für Z. 9) und andererseits an den wieder erhaltenen Text besten Anschluss findet: 'et quicquid de predictis rebus ab hodierno die et tempore iure proprio facere vel iudicare voluerint, libero in] omnibus potiantur arbitrio'.

Für die Ergänzung der letzten Contextzeile müssen wir uns zunächst über zwei Dinge Klarheit schaffen. Der Text reichte noch bis hart an die Mitte der Zeile; denn der Schnitt geht durch den Beginn der Tironischen Noten, die sich unmittelbar an den Schluss des Contextes reihten. Aber es besteht durchaus keine Nöthigung, anzunehmen, dass auch hier hart am linken Rande begonnen wurde. Die Einsicht so und so vieler Originaldiplome lehrt, dass die Schreiber die letzten Worte der Corroboration, gerade wenn es nur wenige waren, nach Belieben einrückten; wir sind also hier der Rücksicht auf das Ausmass von etwa 130 Buchstaben enthoben. Die andere Frage ist, ob unsere Urkunde die kaiserliche Namensfertigung und dementspre-

nostrorumque'; von Formeln Form. imp. n. 6: 'ut nullus quilibet fidelium sanctae dei ecclesie atque nostrorum'; l. c. n. 18: 'ut nullus ex fidelibus nostris vel quilibet ex iudiciaria potestate'; l. c. n. 23: 'et nullus quilibet ex fidelibus nostris'; l. c. n. 39: 'nemo fidelium nostrorum'. 1) N. 18 und 23 der Form. imp. bringen an gleicher Stelle die Wendung 'ipsi monasterio eiusque rectoribus'; da in unserem Falle das Tauschgeschäft nicht mit einem bestimmten Abt, sondern mit dem Convent abgeschlossen wird, halte ich die ausdrückliche Erwähnung der 'fratres' auch an dieser Stelle für wahrscheinlicher. 2) Dies merkte bereits Schannat und liess in Folge dessen die Stelle in seinem Abdruck einfach fort.